

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach
Business Integration
mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA)
(Erwerb von 90 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 25. September 2013

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2013-35>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse.....	4
§ 5 Modularisierung, ECTS.....	5
§ 6 Kontrollprüfungen	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	6
§ 10 Unterrichtssprache.....	6
§ 11 Gebühren	6
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	6
§ 12 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	6
§ 13 Anmeldung zu Prüfungen	7
§ 14 Bewertung von Prüfungen	7
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 16 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 17 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	8
§ 18 Bestehen der Master-Prüfung	8
§ 19 Bildung der Gesamtnote	8
§ 20 Übergabe der Master-Urkunde	9
3. Teil: Schlussvorschriften.....	9
§ 21 Inkrafttreten	9
Anlage EV	10
§ 1 Zweck der Feststellung	10
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung.....	10
§ 3 Eignungskommission.....	11
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift.....	11
Anlage SFB	

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang Business Integration wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der JMU als anwendungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Business Administration“ (MBA) im Rahmen eines nicht-konsekutiven Weiterbildungsstudiengangs angeboten. ²Der Grad des Master of Business Administration stellt einen weiterbildenden bzw. managementorientierten Abschluss dar; die im Rahmen des MBA-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der eines Diplom-Kaufmanns bzw. der einer Diplom-Kauffrau.

(2) ¹Das Studium des Master-Studiengangs Business Integration vermittelt vertiefte anwendungsorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und führt so zu einer hohen wissenschaftlichen Qualifikation und Selbständigkeit auf diesem Gebiet. ²Der Studiengang ermöglicht neben einer allgemeinen wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung eine fokussierte Ausbildung auf bestimmte Methoden und Kompetenzen zum Management sowie zur Führung von Unternehmen. ³Das Master-Studium richtet sich insbesondere an Personen, die folgende Aufgaben in Unternehmen innehaben oder übernehmen sollen:

- Kompetenzträger oder Kompetenzträgerinnen in Fachabteilungen,
- Projektleiter oder Projektleiterinnen z. B. für Reorganisationsmaßnahmen,
- Führungskräfte mit Personalverantwortung,
- Mitarbeitende von Stabsabteilungen und interne Dienstleistende mit Beratungsaufgaben,
- Mitarbeitende von Beratungsunternehmen sowie
- alle Mitarbeitenden mit betriebswirtschaftlicher Ausrichtung.

⁴Das Studium soll den in der Wirtschaft berufstätigen Praktikern Gelegenheit geben, in die Themenfelder des Managements und der Unternehmensführung vertieft einzudringen und ihr Wissen auf den aktuellen Stand der Forschung zu bringen.

⁵Die Kombination aus einer generalistischen wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung und einer auf den Erwerb von Managementkenntnissen und Führungskompetenzen ausgerichteten Schwerpunktsetzung spiegelt die Tradition der Fakultät mit dem Fokus auf eine breite und methodisch fundierte wissenschaftliche Ausbildung wider. ⁶Gleichzeitig stellt dieses Modell eine Reaktion auf die stetig steigenden Anforderungen eines international ausgerichteten Arbeitsmarktes mit der Forderung nach Management- und Expertenwissen dar. ⁷Bei der Durchführung des Master of Business Administration (MBA)-Studiums kooperiert die Universität mit privatwirtschaftlichen Unternehmen, die sich in einem Beirat zusammenschließen und bei Bedarf kompetente, in der Praxis ausgewiesene Referenten stellen. ⁸Neben der Vermittlung

aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse soll durch die innovative Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen sichergestellt werden, dass die Erkenntnisse bei der praktischen Umsetzung des Erlernten in den jeweiligen Unternehmen sowohl den Studenten als auch der wissenschaftlichen Forschung zugute kommen.

⁹Die Master-Prüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ¹⁰Durch die Master-Prüfung wird festgestellt,

- ob die Studierenden die wesentlichen für die praktische Ausführung von Managementaufgaben in Unternehmen notwendigen betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge überblicken und
- ob sie die Fähigkeiten besitzen, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch, nachhaltig und verantwortungsvoll in der Praxis umzusetzen und sich hierzu auch entsprechende Führungskompetenzen angeeignet haben sowie
- ob die Studierenden sich in bestimmten Bereichen der Betriebswirtschaftslehre so spezialisiert haben, dass sie einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten können.

¹¹Durch die Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine sowohl wissenschaftliche wie auch praxisorientierte betriebswirtschaftliche Aufgabe insbesondere nach bekannten Verfahren oder unter Modifikation derselben und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu erarbeiten.

¹²Zum Erreichen der Ziele ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich; das gilt insbesondere für die Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen der einzelnen Studienmodule. ¹³Studieren bedeutet somit insbesondere auch ein Selbststudium und das Studieren in Arbeitsgruppen. ¹⁴Die wissenschaftliche Literatur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe.

¹⁵Für den Erfolg im Studium und den beruflichen Erfolg ist die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift eine zwingend notwendige Voraussetzung. ¹⁶Ein Teil der Veranstaltungen sowie ein Teil der dazugehörigen (Teilmodul-) Prüfungen werden in englischer Sprache angeboten bzw. durchgeführt.

(3) Die Master-Prüfung führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre, des Managements und der Unternehmensführung und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung ermöglicht nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Business Integration kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Master-Studium gliedert sich in folgende Bereiche bzw. Unterbereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	54	
Grundlagenmodule		24
Führungsmodule		18
Berufspraxis		12
Wahlpflichtbereich	18	
Vertiefungsmodule		18

Masterarbeit	18	
<i>gesamt</i>	90	

²Mindestens 12 ECTS-Punkte des Wahlpflichtbereichs müssen an ausländischen Partnerhochschulen erbracht werden; die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gibt die Partnerhochschulen für jedes Studienjahr rechtzeitig bekannt. ³Einzelne Module können nach Ankündigung durch den Prüfungsausschuss ganz oder teilweise ohne Präsenzveranstaltungen, d. h. unter Einsatz von E-Learning, angeboten werden. ⁴Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Master-Studiengang Business Integration hat eine Regelstudienzeit von fünf Semestern in der insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studiengang Business Integration erfordert (Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen)

- a) einen Abschluss in einem Bachelorstudiengang (Erwerb von 210 ECTS-Punkten) an der JMU oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule (z. B. Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie) oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss bzw.

einen Abschluss in einem Bachelorstudiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule sowie berufspraktische Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten, nachgewiesen durch eine einschlägige Berufserfahrung (hierzu zählen insbesondere die Berufsfelder Industrie, Handel, (Informations-) Technologie, Maschinenbau Prozessindustrie, Dienstleistungen, Logistik und Gesundheitswesen) im Umfang von wenigstens einem Jahr,

- b) eine mindestens zweijährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung,
- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in geeigneter Weise, beispielsweise durch das Zertifikat eines Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 87 Punkten im Internet-based Test sowie
- d) die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) bis c) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (insbesondere bei nicht-modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) ¹Liegen die in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c) genannten Voraussetzungen nicht vor, ist der Zugang zum Master-Studiengang Business Integration nicht gegeben. ²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) bis c) vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums an der JMU solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenden Eignungsverfahren erhält der Bewerber oder die

Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er oder sie kann ein nicht bestandenenes Eignungsverfahren einmal wiederholen.

(4) Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist abweichend von den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse nicht erforderlich.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Studiengangskoordinatoren oder Studiengangskoordinatorinnen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. ²Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. ³Sie sollen in dem der Prüfung zugehörigen Modul eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. ⁴Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann bestellt werden, wer mindestens einen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang erworben hat und in diesem Fachgebiet tätig ist.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der JMU zu erwerbenden Kompetenzen

gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs Business Integration sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Jeder Student oder jede Studentin hat im Studienverlauf Anspruch auf die Betreuung durch die beteiligten Professoren, Privatdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrbeauftragten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät; ein Anspruch auf die Betreuung durch eine bestimmte Person besteht nicht. ²Die Betreuung bezieht sich auf die Aufstellung des Studienverlaufsplans, die Beratung und Aussprache über Studieninhalte und die Betreuung der Abschlussarbeit sowie auf die Teilnahme an wissenschaftlichen Arbeiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 10 Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 11 Gebühren

¹Für die Teilnahme am Master-Studium werden Gebühren erhoben. ²Die Höhe der Studiengebühren wird von der JMU entsprechend der Hochschulgebührenverordnung festgesetzt. ³Die aktuellen Gebühren können bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfragt werden.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 12 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in

der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z. B. aus einer Klausur und einer Seminararbeit) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) Die Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Seminararbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte und Protokolle werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i. d. R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 14 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 13 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten. ⁵Weitere Einzelheiten sind der Anlage SFB sowie den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 16 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der oder dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Seminararbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 17 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 18 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Master-Studiengang Business Integration mindestens 30 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches erworben hat. ⁵Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin (Professor, Privatdozent oder Lehrbeauftragter der JMU oder einer anderen deutschen Hochschule) zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁶Sofern der Betreuer oder die Betreuerin nicht als Hochschullehrer an der JMU, aber an einer anderen deutschen Hochschule in Forschung und Lehre tätig ist, muss die Übernahme der Betreuung durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. ⁷Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁸Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹⁰Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) ¹Es findet ein Abschlusskolloquium in Form einer Verteidigung der Masterarbeit statt. ²Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der Anlage SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

§ 18 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Business Integration ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

§ 19 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen sowie der Note des Moduls der Masterarbeit gebildet. ²Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ³Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	54	42/78
Wahlpflichtbereich	18	18/78
Masterarbeit	18	18/78
<i>gesamt</i>	90	

§ 20 Übergabe der Master-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen einer jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Business Integration, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den allgemeinen betriebswirtschaftlichen Bereichen aber insbesondere in den Themenfeldern Geschäftsprozessmanagement, Projektmanagement, Informationsmanagement sowie Unternehmensführung

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen und vertiefte anwendungsorientierte Kompetenzen in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Management und Unternehmensführung zu erwerben, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an Führungskräfte in den Bereichen Organisationsfähigkeit, Technologie- und Verfahrenskompetenz, Motivationsfähigkeit, Kommunikation, Personalführung, Leistungsbereitschaft und Finanzmanagement. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Business Integration setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird durch die Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Business Integration der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studiengang Business Integration für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission für den Master-Studiengang Business Integration festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 2 können aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist eine Teilnahme am Eignungsverfahren nicht möglich.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. der Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB sowie
3. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) FSB.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie zwei weiteren Professoren oder Professorinnen oder sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für eine Dauer von drei Jahren; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren basiert auf einer mündlichen Prüfung in Form eines Auswahlgesprächs. ²Der Termin für dieses Auswahlgespräch wird dem Bewerber oder der Bewerberin mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Das Auswahlgespräch wird in Form eines mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewertenden mündlichen Einzeltests abgehalten und dauert ca. 30 Minuten. ⁴Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für das Master-Studium geben. ⁵Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers oder der Bewerberin in folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen vor allem im Hinblick auf die konkrete Umsetzungsfähigkeit (als erforderliche Grundvoraussetzung bezüglich der Anforderungen des Masterstudiums) überprüft:

- Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
- Anwendungsorientierte Informationsverarbeitung,
- Projekt- und Prozessmanagement sowie
- Unternehmensführung.

⁶Aus den genannten Bereichen werden fünf gleich gewichtete Fragenkomplexe gestellt.

⁷Hierdurch soll dem Bewerber oder der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen oder ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁸Das Auswahlgespräch wird durch einen von der Eignungskommission benannten Prüfenden oder eine von der Eignungskommission benannte Prüfende und einen von der Eignungskommission benannten Beisitzer oder eine benannte Beisitzerin bewertet. ⁹Prüfende können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer oder -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Business Integration Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ¹⁰Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfenden, die Namen des Bewerbers oder der Bewerberin, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Prüfenden sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ¹¹Der Test und damit das

Eignungsverfahren wird als „bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin mindestens 50% der erreichbaren Punkte erwirbt, andernfalls wird der Test mit „nicht bestanden“ bewertet

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB

**Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Business Integration mit dem Abschluss
"Master of Business Administration (MBA)" (Erwerb von 90 ECTS-Punkten)**

(Verantwortlich: Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Entwurf Stand: 22.02.2013

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nicht anders angegeben.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs-sprache	Zuvor be-standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (54 ECTS-Punkte)											
Grundlagenmodule (24 ECTS-Punkte)											
10-MBA-VWA	2012-WS	Volkswirtschaftliche Aufgabenstellungen		6	1						
		<i>Fundamentals of Economics (FUE)</i>									
10-MBA-VWA-1	2012-WS	Volkswirtschaftliche Aufgabenstellungen	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 180 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Fundamentals of Economics</i>									
10-MBA-BWA	2012-WS	Betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen		6	1						
		<i>Fundamentals of Management (FUM)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

10-MBA-BWA-1	2012-WS	Betriebswirtschaftliche Aufgabenstellungen	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 180 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		Fundamentals of Management									
10-MBA-AIV	2012-WS	Anwendungsorientierte Informationsverarbeitung		6	1						
		Application-Oriented Information Processing (AIP)									
10-MBA-AIV-1	2012-WS	Anwendungsorientierte Informationsverarbeitung	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.) und Seminararbeit (ca. 5 Seiten) Gewichtung: 65:35	Deutsch und/oder Englisch		
		Application-Oriented Information Processing									
10-MBA-GPM	2012-WS	Geschäftsprozessmanagement		6	1						
		Business Process Management (BPM)									
10-MBA-GPM-1	2012-WS	Geschäftsprozessmanagement	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit (ca. 15 Seiten) Gewichtung: 30:30:40	Deutsch und/oder Englisch		
		Business Process Management									
Führungsmodule (18 ECTS-Punkte)											
10-MBA-UNA	2012-WS	Unternehmensanalyse		6	1						
		Business Analysis (BUA)									
10-MBA-UNA-1	2012-WS	Unternehmensanalyse	V+Ü	6	1		NUM	Seminararbeit (ca. 25 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
		Business Analysis									
10-MBA-PRM	2012-WS	Projektmanagement		6	1						
		Project Management (PRM)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

10-MBA-PRM-1	2012-WS	Projektmanagement	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.) und Präsentation (ca. 20 Min.) Gewichtung: 65:35	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Project Management</i>									
10-MBA-UNF	2012-WS	Unternehmensführung		6	1						
		<i>Leadership (LEA)</i>									
10-MBA-UNF-1	2012-WS	Unternehmensführung	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.) und Präsentation (ca. 20 Min.) Gewichtung: 65:35	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Leadership</i>									
Berufspraxis (12 ECTS-Punkte)											
10-MBA-BEP	2012-WS	Berufspraxis		12	1						
		<i>Professional Experience (PRE)</i>									
10-MBA-BEP-1	2012-WS	Berufspraxis	P+K	12	1		B/NB	Präsentation (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Professional Experience</i>									
Wahlpflichtbereich (18 ECTS-Punkte)											
10-MBA-UON	2012-WS	Unternehmensorganisation und Nachhaltigkeit		6	1						
		<i>Corporate Governance and Sustainability (CGS)</i>									
10-MBA-UON-1	2012-WS	Unternehmensorganisation und Nachhaltigkeit	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 180 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Corporate Governance and Sustainability</i>									
10-MBA-WIM	2012-WS	Wissensmanagement		6	1						
		<i>Knowledge Management (KNM)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

10-MBA-WIM-1	2012-WS	Wissensmanagement	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit (ca. 15 Seiten) Gewichtung: 30:30:40	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Knowledge Management</i>									
10-MBA-USI	2012-WS	Unternehmensstrategie und Innovation		6	1						
		<i>Corporate Strategy and Innovation (CSI)</i>									
10-MBA-USI-1	2012-WS	Unternehmensstrategie und Innovation	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 180 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Corporate Strategy and Innovation</i>									
10-MBA-LOG	2012-WS	Logistik		6	1						
		<i>Operations Management (OPM)</i>									
10-MBA-LOG-1	2012-WS	Logistik	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit (ca. 15 Seiten) Gewichtung: 30:30:40	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Operations Management</i>									
10-MBA-RIM	2012-WS	Risikomanagement		6	1						
		<i>Risk Management (RIM)</i>									
10-MBA-RIM-1	2012-WS	Risikomanagement	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit (ca. 15 Seiten) Gewichtung: 30:30:40	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Risk Management</i>									
10-MBA-QUM	2012-WS	Qualitätsmanagement		6	1						
		<i>Quality Management (QUM)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

10-MBA-QUM-1	2012-WS	Qualitätsmanagement	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit (ca. 15 Seiten) Gewichtung: 30:30:40	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Quality Management</i>									
10-MBA-STM	2012-WS	Strategisches Management		6	1						
		<i>Strategic Management (STM)</i>									
10-MBA-STM-1	2012-WS	Strategisches Management	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 180 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Strategic Management</i>									
10-MBA-MAM	2012-WS	Managementmethoden		6	1						
		<i>Contemporary Management Concepts (CMC)</i>									
10-MBA-MAM-1	2012-WS	Managementmethoden	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und Präsentation (ca. 15 Min.) und Seminararbeit (ca. 15 Seiten) Gewichtung: 30:30:40	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Contemporary Management Concepts</i>									
10-MBA-ABW	2012-WS	Aspekte der Betriebswirtschaftslehre		6	1						
		<i>Managerial Issues (MAI)</i>									
10-MBA-ABW-1	2012-WS	Aspekte der Betriebswirtschaftslehre	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 180 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Managerial Issues</i>									
10-MBA-AVW	2012-WS	Aspekte der Volkswirtschaftslehre		6	1						
		<i>Economical Issues (ECI)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

10-MBA-AVW-1	2012-WS	Aspekte der Volkswirtschaftslehre	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 180 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Economical Issues</i>									
10-MBA-AWI	2012-WS	Aspekte der Wirtschaftsinformatik		6	1						
		<i>Information Processing Issues (IPI)</i>									
10-MBA-AWI-1	2012-WS	Aspekte der Wirtschaftsinformatik	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 180 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Information Processing Issues</i>									
10-MBA-JUR	2012-WS	Juristische Rahmenbedingungen		6	1						
		<i>Legal Requirements (LER)</i>									
10-MBA-JUR-1	2012-WS	Juristische Rahmenbedingungen	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 180 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Legal Requirements</i>									
Masterarbeit (18 ECTS-Punkte)											
10-MBA-MAA	2012-WS	Masterarbeit Business Administration		18	2						
		<i>Master's Thesis Business Administration</i>									
10-MBA-MAA-1	2012-WS	Masterarbeit Business Administration	A	15	6 Monate		NUM	Masterarbeit (ca. 50 Seiten)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Master's Thesis Business Administration</i>									
10-MBA-MAA-2	2012-WS	Verteidigung Masterarbeit Business Administration	K	3	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Defense Master's Thesis Business Administration</i>									

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. September 2013.

Würzburg, den 25. September 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Business Integration mit dem Abschluss "Master of Business Administration (MBA)" (Erwerb von 90 ECTS-Punkten) wurden am 25. September 2013 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. September 2013 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. September 2013.

Würzburg, den 26. September 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel